

GZ: GW 1-GW 2002-2020/0002 (Bitte stets angeben)

13.05.2020

Allgemeinverfügung zur Anordnung einer Meldepflicht bei Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit Bezug zur Demokratischen Volksrepublik Korea (Nordkorea)

Bekanntmachung vom 13. Mai 2020 (Bekanntmachungszeitpunkt) nach § 41 Absatz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 17 Absatz 2 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes (FinDAG) zum Zwecke der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zum 14. Mai 2020 (Bekanntgabezeitpunkt) bezüglich der Anordnung einer Meldepflicht im Falle von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit der Demokratischen Volksrepublik Korea (Nordkorea) oder einer in Nordkorea ansässigen natürlichen oder juristischen Person gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 5a des Geldwäschegesetzes (GwG) i.V.m. der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko, die strategische Mängel aufweisen (ABl. L 254 vom 20.9.2016, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1467 (ABl. L 246 vom 2.10.2018, S. 1) geändert worden ist.

Allgemeinverfügung

I. Hiermit ordne ich – ergänzend zu den gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 5 GwG gesetzlich vorgeschriebenen verstärkten Sorgfaltspflichten in Bezug auf Nordkorea (vgl. BaFin-Rundschreiben 3/2020 (GW)) sowie ungeachtet der geltenden Sanktionen im Kapital- und Zahlungsverkehr, die der Durchführung von Maßnahmen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und der Europäischen Union dienen (vgl. <https://www.bundesbank.de/de/service/finanzsanktionen/sanktionsregimes/-/demokratische-volksrepublik-korea-610020>) - gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 5a GwG i.V.m.

der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko, die strategische Mängel aufweisen (ABl. L 254 vom 20.9.2016, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1467 (ABl. L 246 vom 2.10.2018, S. 1) geändert worden ist, folgendes an:

1. Die in § 50 Nr. 1 GwG genannten Verpflichteten sowie die unter der Geldwäscheaufsicht der BaFin stehenden Versicherungsunternehmen nach § 2 Abs. 1 Nummer 7 GwG sind mit Wirkung ab dem 14. Mai 2020 verpflichtet, der BaFin unverzüglich schriftlich das Bestehen von Geschäftsbeziehungen im Sinne von § 1 Absatz 4 GwG oder Transaktionen im Sinne von § 1 Absatz 5 GwG mit Nordkorea oder in Nordkorea ansässigen natürlichen oder juristischen Personen anzuzeigen.

2. Die Meldung nach Ziffer 1. muss unter Verwendung des als Anlage beigefügten Formulars an folgende Stelle zu erfolgen:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Abteilung Geldwäscheprävention
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

3. Die Allgemeinverfügung gilt an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

II. Die sofortige Vollziehung von Ziffer I. wird angeordnet.

III. Diese Allgemeinverfügung kann von der Bundesanstalt jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Anlage Formular Meldung

An die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Abteilung Geldwäscheprävention
Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

Hiermit erfolgt eine Meldung aufgrund der am 14. Mai 2020 bekanntgegebenen Allgemeinverfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zur Anordnung einer Meldepflicht bei Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit Bezug zu Nordkorea. Grund für die Meldung:

- Ich unterhalte mindestens eine Geschäftsbeziehung im Sinne von § 1 Absatz 4 GwG mit Nordkorea oder in Nordkorea ansässigen natürlichen oder juristischen Personen.

und/oder

- Ich habe seit dem [Datum] mindestens eine Transaktion im Sinne von § 1 Absatz 5 GwG mit Nordkorea oder in Nordkorea ansässigen natürlichen oder juristischen Personen durchgeführt.

(Datum)

(Unterschrift Vorstand/Geschäftsführer/Niederlassungsleiter in vertretungsberechtigter Anzahl / Stempel des Instituts)

Begründung:

I.

Es ist Ziel der BaFin, den Missbrauch des Finanzsystems zu Zwecken von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen strafbaren Handlungen zu verhindern. Zentrale Aufgabe ist es dabei, für Transparenz in den Geschäftsbeziehungen und Finanztransaktionen und für eine Orientierung der konkreten Sicherheitsvorkehrungen der Verpflichteten an den zu vermeidenden Risiken (risikobasierter Ansatz) zu sorgen.

Wesentlich ist im Rahmen dessen auch die Wahrung der Integrität des internationalen Finanzsystems. So ist die Bundesrepublik Deutschland Mitglied der im Jahr 1989 gegründeten Financial Action Task Force (FATF). Die FATF ist das wichtigste internationale Gremium zur Bekämpfung und Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Proliferationsfinanzierung. Ihre Empfehlungen setzen einheitliche Verhaltensregeln und Maßstäbe fest, die für den gesamten Finanzsektor sowie für alle beteiligten Personen und Berufsgruppen gelten. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich politisch zur Umsetzung der Empfehlungen der FATF verpflichtet.

Nachdem die FATF in ihrer Veröffentlichung zu ihrer Plenarsitzung vom 19. – 21. Februar 2020 ihre Mitgliedstaaten erneut dazu aufgefordert hat, im Hinblick auf die fortbestehenden Defizite Nordkoreas bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung effektive Gegenmaßnahmen (Countermeasures) gegen Nordkorea anzuwenden, ordne ich auf der Basis des § 15 Abs. 5a GwG als Gegenmaßnahme eine Meldepflicht für die unter meiner Aufsicht stehenden Verpflichteten für Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit Bezug zu Nordkorea an

Die Anordnung gilt unabhängig von den bestehenden Finanzsanktionen gemäß Verordnung (EU) 2017/1509 des Rates vom 30. August 2017 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea, zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1207 des Rates vom 15. Juli 2019 (vgl. <https://www.bundesbank.de/de/service/finanzsanktionen/sanktionsregimes/-/demokratische-volksrepublik-korea-610020>), und ergänzend zu den sonstigen vorgeschriebenen Sorgfaltspflichten (vgl. dazu BaFin-Rundschreiben 3/2020 (GW)).

II.

Die Allgemeinverfügung stützt sich auf § 15 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 5a GwG i.V.m. der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und

des Rates durch Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko, die strategische Mängel aufweisen (ABl. L 254 vom 20.9.2016, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1467 (ABl. L 246 vom 2.10.2018, S. 1) geändert worden ist.

Die formellen Voraussetzungen der vorgenannten Regelungen sind gegeben. Die BaFin ist gemäß § 50 Nr. 1, § 2 Abs. 1 Nummer 7 GwG bzw. § 50 Nr. 2 GwG i.V.m. § 320 Abs. 1 Nr. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) die zuständige Behörde.

Von einer Anhörung wird gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen, da von der Maßnahme keine schwerwiegenden Belastungen oder Überraschungsmomente für die Adressaten ausgehen, die eine Anhörung im Vorfeld des Erlasses dieser Allgemeinverfügung erforderlich machen würden. Zudem steht der Durchführung der Anhörung angesichts der von Nordkorea ausgehenden erheblichen Risiken in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und die damit einhergehende Bedrohung für den internationalen Finanzmarkt ein zwingendes öffentliches Interesse entgegen (§ 28 Abs. 3 VwVfG). Zur Abwendung dieser akuten Bedrohung muss die dringliche Aufforderung der FATF zum Erlass von Gegenmaßnahmen unverzüglich umgesetzt werden.

Die materiellen Voraussetzungen der vorgenannten Regelungen liegen ebenfalls vor.

Gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 5a GwG i.V.m. der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko, die strategische Mängel aufweisen (ABl. L 254 vom 20.9.2016, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1467 (ABl. L 246 vom 2.10.2018, S. 1) geändert worden ist, kann die zuständige Aufsichtsbehörde für Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen, an der ein entsprechend ermittelter Drittstaat mit hohem Risiko oder eine in diesem Drittstaat ansässige natürliche oder juristische Person beteiligt ist, risikogemessen und im Einklang mit den internationalen Pflichten der Europäischen Union verstärkte Sorgfaltspflichten anordnen.

Nordkorea ist von der Europäischen Kommission als Drittland mit hohem Risiko in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingestuft worden. Daher gilt für Geschäftsbeziehungen und Transaktionen, an denen Nordkorea selbst oder eine in Nordkorea ansässige natürliche oder juristische Person beteiligt ist, zum einen nach wie vor die Pflicht zur Erfüllung der vorgeschriebenen Sorgfaltspflichten (vgl. dazu BaFin-Rundschreiben 3/2020 (GW)). Angesichts des Aufrufs der FATF, effektive Gegenmaßnahmen (Countermeasures)

gegenüber Nordkorea zu erlassen, und der geltenden gesetzlichen Ermächtigunggrundlage des § 15 Abs. 5a GwG ist zudem die Anordnung der Meldepflicht erforderlich.

Im Rahmen des nicht abschließenden Maßnahmenkatalogs des § 15 Abs. 5a GwG habe ich die Anordnung einer Meldepflicht bei Beteiligung an Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit Bezug zu Nordkorea oder dort ansässigen natürlichen oder juristischen Personen als geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahme identifiziert, um weitergehende risikoangemessene Aufsichtsmaßnahmen für an solchen Geschäftsbeziehungen und Transaktionen beteiligte Verpflichtete nach dem GwG treffen zu können und so den von Nordkorea ausgehenden hohen Risiken im Bereich der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung entgegenwirken zu können.

Die Meldepflicht ist eine zu diesem Zweck geeignete Maßnahme. Sie spielt eine wesentliche Rolle für die Sicherstellung meiner risikoorientierten und effizienten Aufsichtstätigkeit gemäß den gestellten Anforderungen des Gesetzes und der FATF im Hinblick auf Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit Bezug zu Hochrisikoländern. Durch die aufgrund der angeordneten Meldepflicht eingehenden Informationen erlange ich einen vollständigen Überblick darüber, welche Verpflichtete überhaupt im Rahmen der geltenden Finanzsanktionen an Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit Bezug zu Nordkorea beteiligt sind, die das Risiko in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für die betroffenen Verpflichteten erhöht. Die Einführung zusätzlicher Meldepflichten wird auch in der Empfehlung 19 (Recommendation 19) der FATF als geeignete Gegenmaßnahme (Countermeasure) genannt.

Die angeordnete Meldepflicht ist auch erforderlich. Ein milderer und dabei zur Erreichung dieses Zwecks gleichgeeignetes Mittel besteht nicht. Bei der Auswahl der Maßnahme ist insbesondere bedacht worden, dass diese die betroffenen Verpflichteten nicht unnötig belastet. Für die Abgabe der Erklärung wird ein Formular bereitgestellt. Die seitens der Verpflichteten einzureichenden Informationen beschränken sich auf ein Minimum. Ferner ist auch die Abgabe einer Negativerklärung nicht erforderlich. Der Gesetzgeber selbst hat – in Umsetzung der Vorgaben aus der EU-Geldwäscherichtlinie - eine vergleichbare Meldepflicht in § 15 Abs. 5a Nr. 1 GwG ausdrücklich genannt.

Die Maßnahme ist ferner angemessen. Um dem oben genannten Aufruf der FATF zur Ergreifung von Gegenmaßnahmen hinreichend Rechnung zu tragen und das in Bezug auf Transaktionen/Geschäftsbeziehungen mit Nordkorea-Bezug von der FATF festgestellte immanente hohe Länderrisiko im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Rahmen der laufenden Aufsicht angemessen behandeln zu können, benötige ich die entsprechenden Informa-

tionen. Die als Beispiel in § 15 Abs. 5a GwG genannte Meldepflicht an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit – FIU) würde sich im Umfang als belastender erweisen als eine Meldepflicht an mich. Für meine aufsichtsrechtlichen Zwecke reicht es zunächst aus, Kenntnis darüber zu erlangen, ob und falls ja, welcher unter meiner Aufsicht stehende Verpflichtete Geschäftsbeziehungen mit Nordkorea-Bezug unterhält oder Transaktionen mit Nordkorea-Bezug durchführt. Die konkreten einzelnen Transaktionen sind mir nicht mitzuteilen. Zu dem von Nordkorea ausgehenden Risiko in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und die daraus resultierende Bedrohung für das internationale Finanzsystem stehen die von der Maßnahme ausgehenden moderaten Belastungen der Verpflichteten in einem ausgewogenen und damit angemessenen Verhältnis.

III.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist für sämtliche Teile der Anordnung nach Ziffer I. des Tenors im öffentlichen Interesse gerade angesichts des vom Nordkorea ausgehenden Risikos in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und der damit verbundenen Bedrohung für das internationale Finanzsystem notwendig. Zur Abwendung dieser akuten Bedrohungen muss die dringliche Aufforderung der FATF zum Einsatz von Gegenmaßnahmen unverzüglich umgesetzt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Bonn oder Frankfurt am Main erhoben werden.

Dr. Thorsten Pöttsch

Exekutivdirektor Abwicklung